

DANREVISION



Newsletter 09/2018

EDITORIAL

Der Monatsnewsletter erscheint zum Monatsbeginn
Aktuelle Ausgabe 09/2018



HERAUSGEBER

DanRevision Schwarzenbek
Steuerberatungsgesellschaft KG
Möllner Straße 55
21493 Schwarzenbek

Telefon: +49 (0) 4151 841 90
Fax: +49 (0) 4151 841 929
www.danrevision.tax

REDAKTIONSLEITUNG

Andreas Lier, Steuerberater (V.i.S.P)

GRAPHISCHE LEITUNG

René Griese

QUELLE

Blitzlicht 09/2018
Herausgeber: DATEV eG, 90329 Nürnberg

HAFTUNGSSAUSCHLUSS: Die Zeitschrift wurde mit größter Sorgfalt erstellt (Stand 09/2018), wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir für etwaige enthaltene Informationsfehler – einschließlich der angegebenen Internet-Links – keine Haftung übernehmen. Wir machen uns die Inhalte der über die angegebenen Internet-Links erreichbaren Internet-Seiten Dritter nicht zu eigen. Die Angaben sollen nur den Zugriff auf weitergehende Informationen ermöglichen. Die Zeitschrift kann nicht die persönliche Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt ersetzen, da es sich bei den Inhalten nur um allgemeine Hinweise handelt. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!

Sehr geehrte Damen und Herren,



nur positive gewerbliche Einkünfte führen dazu, dass ansonsten nicht gewerbliche Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert werden. Negative gewerbliche Einkünfte können eine solche Abfärbung nicht bewirken.

Die verbilligte Vermietung von Wohnungen kann zur Folge haben, dass der Werbungskostenabzug eingeschränkt wird. Der Bundesfinanzhof stellt zur Orientierung Grundsätze zur Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete möblierter Wohnungen auf.

Rechnungsangaben müssen es der Finanzverwaltung ermöglichen,

das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren. Es dürfen dabei keine unzumutbaren Anforderungen an die Rechnung gestellt werden. Der Steuerpflichtige kann ergänzende Unterlagen beibringen.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Ihre DANREVISION Gruppe

Termine Steuern / Sozialversicherung – September / Oktober 2018

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018 ¹ 10.10.2018 ²	1. Für den abgelaufenen Monat.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018 Entfällt	2. Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018 Entfällt	3. Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
Umsatzsteuer	10.09.2018 ³ 10.10.2018 ⁴	4. Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlungen durch:	Überweisung ⁵ 13.09.2018 15.10.2018	5. Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
	Scheck ⁶ 07.09.2018 05.10.2018	6. Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
Sozialversicherung ⁷	26.09.2018 26.10.2018	7. Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2018/24.10.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 31.10.2018 kein gesetzlicher Feiertag (Reformationstag) ist, werden die Beiträge für Oktober am 29.10.2018 fällig. Die Beitragsnachweise müssen dann bis zum 25.10.2018 übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!



UMSATZSTEUER

KEINE ÜBERHÖHTEN ANFORDERUNGEN AN RECHNUNG FÜR VORSTEUERABZUG

Eine Rechnung muss, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen, insbesondere Angaben zu der dem Leistenden erteilten Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, zur Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und zum Umfang und zur Art der sonstigen Leistung sowie Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten. Entscheidend ist, dass die Rechnungsangaben es der Finanzverwaltung ermöglichen, die Entrichtung der Umsatzsteuer und ggf. das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren. Deshalb dürfen keine überhöhten oder unzumutbaren Anforderungen an die Rechnung gestellt werden.

So kann sich z. B. die grundsätzlich erforderliche Angabe des Kalendermonats, in dem die Leistung erfolgte, aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Dabei muss das Finanzamt auch ergänzende zusätzliche Informationen des Steuerpflichtigen berücksichtigen und darf sich nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER BEI DIFFERENZBESTEUERUNG MUSS UNIONSRECHTLICH GEKLÄRT WERDEN

Auf Umsätze von Kleinunternehmern wird

keine Umsatzsteuer erhoben. Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten wird.

Es ist nicht eindeutig geklärt, auf welche Bezugsgröße abzustellen ist, wenn die Differenzbesteuerung Anwendung findet. In Fällen der Differenzbesteuerung unterliegt nicht der Verkaufspreis, sondern die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis (Handelsspanne) der Umsatzsteuer. Die Finanzverwaltung stellt für die Frage, ob ein Unternehmer unter die Kleinunternehmerregelung fällt, auf die gesamten vereinnahmten Entgelte und nicht auf die Summe der Differenzbeträge ab.

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, ob diese Sichtweise mit dem EU-Recht vereinbar ist. Zumindest der Wortlaut der Mehrwertsteuersystemrichtlinie lässt eine Auslegung dahingehend zu, dass für die Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung nur auf die Summe der ermittelten Handelsspannen abzustellen ist. Der Bundesfinanzhof hat deshalb dem Gerichtshof der Europäischen Union diese Frage zur Klärung vorgelegt. Seine Entscheidung bleibt abzuwarten.

GEWERBESTEUER

GEWÄHRUNG DES VOLLEN GEWERBESTEUERFREIBETRAGS AUCH BEI WECHSEL DER STEUERSCHULDNER-SCHAFT WÄHREND DES ERHEBUNGSZEITRAUMS

Scheidet der vorletzte Gesellschafter während eines Jahres aus einer Personengesellschaft aus, wird aus der Personenge-

sellschaft ein Einzelunternehmen. Damit liegen für das Jahr des Ausscheidens zwei Steuerschuldner (Personengesellschaft und Einzelunternehmer) vor.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist in diesem Fall der Gewerbesteuermessbetrag auf der Grundlage des Gewerbebeitrags des gesamten Jahres unter Berücksichtigung des vollen Freibetrags, zu ermitteln und sodann im prozentualen Verhältnis der von den beiden Steuerschuldnern erzielten Gewerbebeiträge aufzuteilen.

HINWEIS

Das Gericht widerspricht damit der Vorgehensweise der Finanzverwaltung, wonach für jeden der Steuerschuldner eine Steuermessbetragsfestsetzung aufgrund des von ihm erzielten Gewerbebeitrags durchgeführt wird und dabei der Freibetrag in Höhe von 24.500 € auf jeden entsprechend der Dauer seiner persönlichen Steuerpflicht, aufgeteilt wird.

EINKOMMENSTEUER

EINKOMMENSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VERGEBLICHER INVESTITIONEN IN BETRÜGERISCHE MODELLE

Ein Anleger hatte mit verschiedenen Gesellschaften einer Gesellschaftsgruppe Verträge über den Erwerb und Betrieb mehrerer Blockheizkraftwerke (BHKW) geschlossen und die entsprechenden Kaufpreise gezahlt. Die Zahlungen finanzierte er durch die Aufnahme von Bankdarlehen. Das wirtschaftliche Risiko aus dem Betrieb sollte beim Anleger liegen. Die BHKW wurden jedoch weder geliefert noch in Betrieb genommen. Stattdessen stellte sich heraus, dass die Initiatoren ein betrügerisches Schneeballsystem auf den Weg gebracht hatten. In seiner Steuererklärung machte der Anleger gewerbliche Verluste aus dem beabsichtigten Betrieb der BHKW geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte die erklärten Verluste nicht, da nach seiner Auffassung keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorlagen. Hierfür hätte es einer Beteiligung der Gesellschaften am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr bedurft. Dazu war es jedoch

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!

nicht gekommen.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge war aus Sicht des Anlegers davon auszugehen, dass ihm aufgrund seiner Vorauszahlungen künftig mehrere BHKW geliefert würden, mit denen er elektrischen Strom produzieren und daraus Einkünfte erzielen könne. Bei Gewerbetreibenden sind Verluste auch dann zu berücksichtigen, wenn in der Folgezeit keine Einnahmen erzielt werden.

EIGENES VERMÖGEN DES INHABERS EINES HANDELSGEWERBES WÄHREND DES BESTEHENS EINER ATYPISCHEN STILLEN GESELLSCHAFT

Begründet der Inhaber eines Handelsgewerbes an seinem gesamten Betrieb eine stille Gesellschaft (Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person am Betrieb mit einer Vermögenseinlage), im Rahmen derer der stille Gesellschafter Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerisiko trägt, entsteht eine atypisch stille Gesellschaft als eigenständige Mitunternehmerschaft. Deren Mitunternehmer sind der Inhaber des Handelsgewerbes und der (atypisch) still Beteiligte. Für steuerliche Zwecke wird die atypisch stille Gesellschaft wie eine im Innenverhältnis bestehende fiktive Kommanditgesellschaft behandelt.

Der Inhaber des Handelsgewerbes verfügt auch während des Bestehens der atypisch stillen Gesellschaft ertragsteuerlich über ein eigenes, von dem der atypisch stillen Gesellschaft zu trennendes, Vermögen. Ihm sind die dem Betriebsvermögen der atypisch stillen Gesellschaft zuzurechnenden Wirtschaftsgüter entsprechend seinem Anteil zuzurechnen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

KEINE ANTEILIGE VERDIENSTGRENZE MEHR BEI KURZFRISTIGER BESCHÄFTIGUNG

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor,

wenn der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber nur mit einem zeitlich geringfügigen Arbeitseinsatz betraut ist und ihm keine weiteren Arbeitseinsätze in Aussicht gestellt werden. Das heißt, dass die Beschäftigung von vornherein auf max. drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist. Grundsätzlich unterliegen diese sog. kurzfristigen Minijobs keiner Verdienstobergrenze. Die Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei. Es fallen lediglich geringe Abgaben, z. B. Krankheits- und Mutterschaftsumlage, an.



Übersteigt das Entgelt jedoch 450 € im Monat, müssen Arbeitgeber prüfen, dass keine Berufsmäßigkeit vorliegt. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die monatliche Entgeltgrenze von 450 € auch bei sehr kurzen Beschäftigungen, unter einem Monat, gilt. Die Ermittlung einer anteiligen monatlichen (tageweisen) Verdienstgrenze entfällt damit. Folglich können Arbeitgeber auch für nur wenige Tage bis zu 450 € zahlen und eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung melden.

HINWEIS

Hinweis: Ab 2019 darf eine kurzfristige Beschäftigung nur noch max. zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage dauern.

KEIN AUSGLEICH ÜBERDURCHSCHNITTLICHER ARBEITSZEIT DURCH URLAUBS- UND FEIERTAGE

Bei der Berechnung der Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen Urlaubs- und Feiertage nicht als Ausgleichstage berücksichtigt werden. Das entschied das Bundesverwaltungsgericht im Fall eines Krankenhauses, das für die bei ihm beschäftigten Ärzte Arbeitszeitschutzkonten führte, um die Einhaltung der höchstzulässigen Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt sicherzustellen.

len. Es wertete dabei Urlaubs- und Feiertage als Arbeitstage mit einer geleisteten Arbeitszeit von null Stunden. Damit dienen diese Tage als Ausgleich für an anderen Tagen geleistete Mehrarbeit.

Aus dem systematischen Zusammenhang des Arbeitszeitgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes ergibt sich jedoch, dass als Ausgleichstage nur Tage dienen können, an denen der Arbeitnehmer nicht ohnehin von der Arbeit freigestellt ist.

GESELLSCHAFT / GESELLSCHAFTER

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI ENTGELTUMWANDLUNG

Ein Geschäftsführer war mehrheitlich an einer GmbH beteiligt. Die GmbH sagte ihm 1994 eine Altersrente von 60 % des letzten Grundgehalts ab dem 65. Lebensjahr zu. Die Altersversorgung wurde 2010 mit einer zusätzlichen Unterstützungskassenzusage verbessert. Hierzu wurde eine Entgeltumwandlung vereinbart. Die gekürzten Gehaltsanteile zahlte die GmbH an die Versorgungskasse, die dem Geschäftsführer eine Versorgungszusage erteilte und eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abschloss. Die GmbH berücksichtigte die Beitragszahlungen als Betriebsausgaben.

Das Finanzamt hingegen sah in der Unterstützungskassenzusage eine verdeckte Gewinnausschüttung. Es argumentierte, dass der Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Zusage bereits das 58. Lebensjahr überschritten habe und die zusätzliche Altersversorgung nicht mehr verdienen könne.

Der Bundesfinanzhof widersprach der Auffassung der Finanzverwaltung. Wirtschaftlich betrachtet verfügt der Geschäftsführer mit der durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersversorgung über sein eigenes (künftiges) Vermögen. Er legt lediglich Aktivbezüge zugunsten künftiger Altersbezüge zurück. Daher gibt es regelmäßig keine Veranlassung, die Entgeltumwandlung am Maßstab der Erdienbarkeit zu prüfen.



Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!

EXISTENZGRÜNDERZUSCHÜSSE AUS DEM EXIST-PROGRAMM KEINE SONDERBETRIEBSEINNAHMEN

Die an Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gezahlten Existenzgründerzuschüsse des EXIST-Programms stellen keine Sonderbetriebseinnahmen dar.

Die Gesellschafter einer GbR hatten Stipendienverträge mit einer Universität abgeschlossen. Auf dieser Grundlage erhielten sie Mittel aus dem Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“. Damit sollte ein Gründungsvorhaben im Bereich der Softwareentwicklung realisiert werden. Die Gründerzuschüsse dienten allein dazu, den Lebensunterhalt und das finanzielle Risiko von Krankheiten der Gesellschafter angemessen abzusichern.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die Stipendien nicht als Sonderbetriebseinnahmen anzusehen seien. Voraussetzung für die Hinzurechnung der Vergütungen als Sonderbetriebseinnahmen bei den Gesellschaftern ist, dass sie als Betriebsausgaben den Gewinn der Gesellschaft gemindert haben. Es liege jedoch keine Vergütung der Gesellschaft an die Gesellschafter vor, da ein fremder Dritter, nämlich die Universität, die Stipendien gezahlt habe. Zudem seien die Verträge jeweils unabhängig von der Gesellschafterstellung mit der Universität abgeschlossen worden. Auch dass die Stipendien mittelbar der GbR zugutekommen sollten, sei ausgeschlossen, da diese allein zur Sicherung des persönlichen Lebensunterhalts der Existenzgründer dienen sollten.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

KEINE ABFÄRBUNG GEWERBLICHER EINKÜNFTE BEI VERLUSTEN

Eine Personengesellschaft, die auch gewerbliche Einkünfte erzielt, gilt in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, selbst, wenn sie hauptsächlich nicht gewerbliche Einkünfte erzielt. Eine Umqualifizierung der nicht gewerblichen Einkünfte erfolgt nur dann nicht, wenn die Nettoumsatzerlöse aus der gewerblichen

Tätigkeit 3 % der gesamten Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft und 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Aus dieser Bagatelldgrenze, die die Rechtsprechung aufgestellt hat, folgt, dass nur positive gewerbliche Einkünfte zu einer Abfärbung auf die ansonsten nicht gewerblichen Einkünfte führen können. Negative Einkünfte können eine Abfärbung nicht bewirken.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

GRUNDSTÜCKSKÄUFER / VERMIETER

KEIN HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI ARGLISTIGEM VERSCHWEIGEN VON SACHMÄNGELN BEIM GRUNDSTÜCKSKAUF

Im Verkaufsprospekt einer Immobilie wurde u. a. damit geworben, dass diese technisch und optisch auf dem neuesten Stand sei. Zudem sei das Haus unterkellert und trocken. Der Kaufvertrag sah deshalb auch einen Haftungsausschluss für Sachmängel vor. Nach Erwerb des Hauses stellte der Käufer Feuchtigkeit im Keller fest. Trotz Haftungsausschlusses verlangte der Käufer die Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Der Bundesgerichtshof sprach ihm dieses Recht zu. Zwar gilt ein Haftungsausschluss grundsätzlich auch für Angaben in einem Verkaufsprospekt. Hierauf kann sich der Verkäufer aber nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Keller war kurz vor dem Verkauf frisch gestrichen worden, um Feuchtigkeitsschäden zu überdecken. Dies sei dem Käufer trotz Nachfrage nicht offenbart worden. Im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrags erhält dieser den Kaufpreis und die bezahlten Nebenkosten rückerstattet.

ERMITTLUNG DER ORTSÜBLICHEN MARKTMIETE MÖBLIERTER WOHNUNGEN

Eine Wohnungsmiete muss mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete betragen, um als voll entgeltliche Vermietung an-

erkannt zu werden. Liegt die vereinbarte Miete darunter, können Vermieter entstandene Werbungskosten nur anteilig geltend machen.

Wird eine Wohnung möbliert oder teilmöbliert vermietet, kann es zur Ermittlung der Marktmiete erforderlich sein, für die Möblierung einen Zuschlag zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof stellte hierzu folgende Grundsätze auf:

- Sieht der Mietspiegel für die überlassenen Gegenstände einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über das Punktesystem vor, ist diese Berechnung für die marktübliche Vergleichsmiete heranzuziehen.
- Lässt sich dazu dem Mietspiegel nichts entnehmen, ist ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag zu berücksichtigen.
- Ist dieser nicht ermittelbar, wird auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abgestellt. Ein Möblierungszuschlag, der auf Grundlage der linearen AfA ermittelt wird, kommt nicht in Betracht. Ebenso wenig ist ein prozentualer Mietrenditeaufschlag anzusetzen.

VERFAHRENSRECHT

HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS NACH INSOLVENZERÖFFNUNG

Ein GmbH-Geschäftsführer wurde nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH vom Finanzamt für Steuerschulden der Gesellschaft als Haftungsschuldner in Anspruch genommen. Gegen den Haftungsbescheid legte er erfolglos Einspruch ein.

Das Sächsische Finanzgericht entschied, dass die Einwendungen des Geschäftsführers gegen die Höhe der Steuer erfolglos bleiben. Als Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin habe er im Insolvenzverfahren die Möglichkeit gehabt, der Steuerforderung des Finanzamts zu widersprechen. Dies habe er jedoch nicht getan.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!

> In vier Schritten gegen Fachkräftemangel

Befragt man heute Unternehmer, was deren dringendstes Problem sei, steht an erster Stelle eindeutig der Fachkräftemangel. Hieß es vor Jahren, dass so und so viele Auszubildende noch Ausbildungsplätze suchen, heißt es heute, dass so und so viele Betriebe noch einen Auszubildenden suchen. Selbst die Briefe des Finanzamts sind dem Hinweis geschmückt, ob man nicht bei ihnen eine Ausbildung machen möchte. Kaum ein Handwerker-Auto fährt noch ohne den Aufkleber, dass ein Kollege gesucht wird. Mitarbeitern werden Prämien geboten, wenn sie für den Betrieb neue Mitarbeiter finden und Azubis werden dadurch gelockt, dass man ihnen zu Beginn bereits Handy und Dienstwagen verspricht, wenn sie die Azubi-Probezeit von vier Monaten überstanden haben.



Bekommt man Fachkräfte tatsächlich nur noch über Geld? Nein!

Letztendlich hat sich für uns Unternehmer ein zweiter Kundenbereich gebildet. Da ist zum Einen der klassische Kundenbereich, nämlich die Leute, die unsere Produkte erwerben. Zum Anderen hat sich der Arbeitnehmermarkt für uns Unternehmer zu einer Art „Kundenbereich“ entwickelt. Nur dass ich in diesem „Kundenbereich“ selbst bewerben muss. Statt eines Kunden-Sogsystems muss man ein Mitarbeiter-Sogsystem entwickeln.

Doch wie stellt man das an? Hierzu haben wir ein Programm entwickelt, welches aus vier Bausteinen zusammengesetzt ist.

Baustein 1: Mein Bewerbungsanschreiben als Arbeitgeber

Am Anfang muss ich mir selbst im Klaren sein, wo ich mit meinem Betrieb eigentlich hin will. Und vor allem, wofür ich eigentlich stehen will. Ein Arbeitnehmer, der auf Sicherheit bedacht ist, wird nicht in einem Unternehmen beginnen, dass darauf ausgerichtet ist, nach ein paar Jahren zerschlagen und verkauft zu werden. Durch ein klar definiertes Unternehmensleitbild schafft man Identifikationsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer. Dieser Baustein eignete sich auch ideal, wenn man generell sein Unternehmen neu ausrichten möchte.

Baustein 2: Mitarbeiter-Dating-Portal

Man kennt es aus dem Kaufhaus... Braucht man mal Hilfe, dann fühlt sich keiner verantwortlich. Oder es wird in einer Mitarbeiterbesprechung festgehalten, dass man mal dies oder jenes machen müsste, aber der „man“ war wohl nicht in der Besprechung, zumindest wird diese Arbeit von keinem erledigt. Um Verantwortung übernehmen zu können, muss man auch wissen, welcher Verantwortung man hat. In diesem Baustein geht es darum, jeder Stelle des Betriebes bestimmte Verantwortungen zu übertragen, um so den tatsächlichen Aufgabenbereich ermitteln zu können und eine entsprechende Stellenbeschreibung zu verfassen. Der Baustein dient Unternehmer aber auch dazu, Arbeiten vom Chef weg zu delegieren und ihm damit Zeit für Chefaufgaben zu verschaffen oder einfach nur Zeit für seine Familie.

Baustein 3: Arbeitnehmer magisch anziehen

Wer vergleichbare Arbeitsplätze schafft, kann sich gegenüber Arbeitnehmern nur über den Preis definieren. Um dem zu entgehen, gehen wir den Fragen nach:

Warum soll der Arbeitnehmer für mich arbeiten und nicht für die Konkurrenz? Was zeichnet mich als Arbeitgeber aus? Welche Wohlfühlfaktoren biete ich den Mitarbeitern? Wie führe ich Mitarbeiter? Wie schaffe ich es, dass meine Mitarbeiter mich als Arbeitgeber empfehlen? Wie schaffe ich es, dass Arbeitnehmer wünschen, Sie würden für mich arbeiten können?

Baustein 4: Mitarbeiter zu Fans machen

Es gibt keine zweite Chance für den ersten Eindruck und so entscheidet gerade der erste Tag darüber, ob der neue Mitarbeiter sich im Unternehmen wohl fühlt, weil er dann tatsächlich das vorfindet, was ihm im Vorstellungsgespräch erzählt wurde. Wir gehen also den Fragen nach, wie der erste Tag eines neuen Mitarbeiters gestaltet werden sollte. Welche Hygienefaktoren wollen wir in der Folgezeit verankern, dass der Mitarbeiter sich tatsächlich wertgeschätzt fühlt.

Das von uns entwickelte Premiumprogramm mit dem Sie sofort die Mitarbeiterbindung drastisch verbessern und im zweiten Schritt langfristig neue Mitarbeiter bekommen ist wieder neu gestartet. Zur Zeit stehen 8 Termine wieder kurzfristig zur Verfügung.



Melden Sie sich daher kurzfristig für ein unverbindliches Strategiegelgespräch an.

Ansprechpartner:
Andreas Lier, StB
Change-Manager und Strategie-Coach
Email: andreas.lier@danrevision.tax
Telefon: +49 (0) 4151 84190